

Transport- und Aufstellvorschriften

Die von uns gefertigten Behälter, ob Rundbehälter oder Rechteckbehälter, bzw. Apparate, sind aus thermoplastischen Kunststoffen hergestellt und werden vor Versand einer internen Qualitätskontrolle unterzogen.

Die Behälter bzw. Apparate werden, je nach Größe, stehend oder liegend verpackt und transportiert. Damit die Teile nicht durch Transport oder Aufstellung beschädigt werden, ist auf Folgendes zu achten:

Verpackungs-Vorschrift

1. Die Behälter und Apparate müssen auf geeignete Packmittel (Paletten, Lagerschalen usw.) verpackt werden, um Schäden bei Transport und Lagerung entgegen zu wirken.
2. Die Behälter und Apparate müssen mit Bändern verspannt und ggf. mit Klötzen oder Keilen gegen Verrutschen gesichert werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Anbauteile beschädigt werden können. Des Weiteren ist einer Verformung beim Verspannen durch geeignete Mittel entgegen zu wirken.
3. Die Behälter können gegen Aufpreis:
 - a) in Folie eingeschweißt werden.
 - b) in Holzkisten verpackt werden.
 - c) in Container verpackt werden.

Transport-Vorschrift

4. Die Bauteile müssen auf dem Transport mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen so gesichert werden, dass keine Lageveränderung eintreten kann. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bauteile durch die Sicherungsmaßnahmen nicht beschädigt werden.
5. Die Anbauten dürfen nicht als Befestigungspunkte verwendet werden.
6. Die Behälter werden stehend oder liegend, wenn möglich unter Plane, transportiert. Das Be- und Entladen darf nur durch Fachpersonal und mit geeigneten Mitteln erfolgen. Dies sind zum Beispiel Stapler mit Gabelverlängerungen oder Kran. Dabei ist darauf zu achten, dass punktuelle Druckbelastungsstellen sowie Stöße vermieden werden. An Anbauteilen wie z.B. Stützen, Mannloch usw. darf weder gezogen, geschoben noch angehoben werden. Bei einem Lade-/ Entladevorgang mit Kran sollten breite Textilbänder benutzt werden, die möglichst an mehreren Stellen des Behälters angebracht werden.



7. Es sollten nur Speditionen mit luftgefederten LKW`s beauftragt werden. Die Fahrzeuge müssen mit ausreichend Spannmitteln (z.B. Spanngurte Spannlatte, usw.) zur Sicherung der Behälter und Apparate ausgestattet sein.
8. Die Behälter können auf dem Transport durch unsachgemäße Behandlung beschädigt worden sein.
Eine Sichtkontrolle ist deshalb bei Anlieferung sofort durchzuführen.
Beschädigungen müssen unmittelbar bei dem Empfang der Ware reklamiert und auf dem Lieferschein vermerkt, bzw. auf einem Übernahmeprotokoll dokumentiert werden. Des Weiteren ist unsere Firma, **Leop. Siegle GmbH & Co. KG**, unverzüglich telefonisch zu informieren. Zur schriftlichen Dokumentation kann unser Schadensformular auf unserer Website www.siegle.de/downloads zur Hilfe genommen werden, dass Sie uns dann kurzfristig zukommen lassen sollten.
9. **Transportschäden, die nicht unmittelbar beim Empfang der Ware reklamiert und auf dem Lieferschein dokumentiert wurden, werden durch die Transportversicherung nicht abgedeckt und werden auch bei einer Nachmeldung von der Versicherung nicht anerkannt.**
10. Beim Transport unter 5°C können durch Stöße und Erschütterungen Beschädigungen auftreten. Deshalb sollten die Teile, je niedriger die Temperatur wird, umso schonender behandelt werden. Die Materialeigenschaften der Behälter oder Apparate sind zu beachten. In speziellen Fällen sollte der Versand auf einen anderen Tag verschoben werden.

Aufstell-Vorschrift

11. Transportösen an den Behältern sind nicht zum Aufrichten / Aufstellen, sondern nur für den senkrechten / vertikalen Transport und das Anschlagen nur mittels Traverse erlaubt. Zum Aufstellen der Behälter ist Fachpersonal mit entsprechenden Hilfsmitteln (z.B. Hebebänder und Rundschnellen, keinesfalls Ketten oder Seile aus Stahl am Behälter verwenden!) erforderlich.
Unterfahrbare Transporthilfen wie Paletten und Holzunterkonstruktionen können mit einem geeigneten Stapler verfahren werden.
12. Die Behälter oder Apparate dürfen nicht über rauen und unebenen Untergrund geschoben / gezogen werden, gegebenenfalls sollten entsprechende Unterlagen unterlegt werden. Der Aufstellort muss eben, waagrecht, sauber und tragfähig sein.
13. Nach dem Einbringen, Aufstellen bzw. spätestens vor der Inbetriebnahme sind die Bauteile mit Wasser zu befüllen, um mögliche Transportschäden auszuschließen.



Siegle

Kunststoff, Elastomer & Industrielösungen

Transport- und Aufstellvorschriften

Zwischenlagerung

14. Bei einer Zwischenlagerung ist darauf zu achten, dass die Behälter / Bauteile auf einem festen, planebenen Untergrund spannungsfrei lagern können.
15. Die Behälter / Bauteile sind vor starkem Wind zu schützen bzw. zu sichern.
16. Die Behälter / Bauteile müssen vollflächig aufliegen um Spannungen und Verzugkräfte zu vermeiden.
17. Die Behälter / Bauteile müssen so gelagert sein, dass Sie durch Beschädigung anderer Gewerke gesichert sind.
Bei längerer Zwischenlagerung müssen die Behälter / Bauteile, besonders PP / PVC, gegen Schmutz und Sonneneinstrahlung durch eine lichtundurchlässige Abdeckung geschützt sein.